

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Cochem-Zell Kommunalaufsicht Endertplatz 2 56812 Cochem
--

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages vom 29.06.2012

Zuwendungsempfänger:

Ortsgemeinde Lutzerath

Liquiditätskreditbestand (§ 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag)	303.790,38
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	15.849,76
Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	5.283,25
Konsolidierungsergebnis/Mindest-Nettotilgung (§ 2 Abs. 3)	12.679,81
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	101.263,46

• Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.	240.391,00	191.246,42	12.679,81	188.931,18
Nachweisjahr 31.12.	227.711,00	165.371,99	12.679,81	25.874,43

Entwicklung siehe beigefügter Konsolidierungspfad gemäß Muster 5 des Leitfadens

- Die Mindestnettotilgung wird nicht erreicht. Eine Begründung ist beigefügt.
- Die Ist-Größe der Liquiditätskredite im Nachweisjahr unterschreitet 1/3 des Standes vom 31.12.2009. Ein unmittelbarer Wiederanstieg ist absehbar (siehe beigefügte Nachweise).

Es wird bestätigt, dass

- der Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens ermittelt wurde
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP")

• Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)

(siehe folgende Seite)

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Lutzerath

Haushaltsjahr 2017

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt		Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+)/weniger (-)
		ja	nein teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X		24.470,00	25.434,49	964,49
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer (2011)	X		2.400,00	2.381,77	-18,23
57.302.641.200	Vermietung zusätzlicher Flächen Marienhaus an das Caritas Hilfezentrum	X		2.900,00	2.955,96	55,96
Gesamt:				29.770,00	30.772,22	1.002,22

realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	30.772,22
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	124.199,00
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	154.971,22
- kommunaler Drittanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	5.283,00
= Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	149.688,22

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
 die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 14 GemO) entsprechen, oder
 nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä. wie dargestellt erbracht wurde.


[Signature]
 Steinhilbers (Bürgermeister)

Ulmern., 06.02.2019
Ort, Datum